

BGer 9C_466/2023 vom 4. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_466_2023

FR: TF 9C_466/2023 du 4 octobre 2023

IT: TF 9C_466/2023 del 4 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ (geboren 1963) schloss bei der Assura-Basis AG per 1. Januar 1997 eine obligatorische Krankenpflegeversicherung ab. Damals wohnte er in U. _____. Später zog er nach V. _____, wo sich seine Spur im Verlauf der weiteren Jahre verlor. Als die Assura-Basis AG im Jahr 2007 den Wohnort von A. _____ nicht eruieren konnte, legte sie die Police auf Eis und stellte den Postversand an A. _____ ein. Mit E-Mail vom 13. Oktober 2021 teilte die Stadt W. _____ der Assura-Basis AG mit, dass A. _____ im September 2021 notfallmässig zur Pflege in das Universitätsspital Basel eingeliefert worden sei. Er habe in den vergangenen 18 Jahren zunächst im Wald und später in S. _____ gelebt. Per 1. Oktober 2021 sei er in das Männerwohnheim in W. _____ eingetreten. Er beantrage die Neuaufnahme in die Grundversicherung per 1. Oktober 2021. Nachdem A. _____ am 8. November 2021 bei der Assura-Basis AG einen schriftlichen Versicherungsantrag eingereicht hatte, stellte diese eine Versicherungspolice per 8. November 2021 aus. Im April 2022 bestätigte die Gemeinde S. _____ den Zuzug von A. _____ per 1. Januar 2022 und beantragte den Abschluss der Grundversicherung per 1. September 2021.

E. 1.2

Nach Korrespondenz mit der Gemeinde S. _____ ordnete die Assura-Basis AG mit Verfügung vom 2. Juni 2022 an, dass A. _____ seine Verpflichtungen aus dem Beitritt zur Grundversicherung per 1. Januar 1997, namentlich seine Prämienzahlungspflicht, zu erfüllen habe. Aufgrund der Verwirkungsfrist von fünf Jahren gemäss Art. 24 f. ATSG (SR 830.1) würden die Leistungen und Beiträge ab 1. Januar 2017 gewährt bzw. gefordert. Die Rechtsmittel, die A. _____ hiergegen im Kanton Basel-Landschaft ergriff, blieben erfolglos (Einspracheentscheid der Assura-Basis AG vom 6. September 2022; Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, vom 11. Mai 2023).

E. 2

Mit Eingaben vom 24. Juli 2023 und vom 21. August 2023 beantragt A. _____, dass das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11. Mai 2023 für ungültig zu erklären sei. Ausserdem beantragt er sinngemäss die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

E. 3

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat nach Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem eine Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. In der Begründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt.

E. 4

Der Beschwerdeführer fokussiert in seinen Eingaben auf seine jahrzehntelange Krankengeschichte und unterlässt es, sich mit dem angefochtenen Urteil vertieft auseinanderzusetzen. Die Vorinstanz hat insbesondere erwogen, dass er seit Begründung des Vertragsverhältnisses mit der Beschwerdegegnerin seinen Wohnsitz ununterbrochen in der Schweiz gehabt und demgemäss stets dem Versicherungsobligatorium gemäss KVG unterlegen habe, er mithin grundsätzlich stets Versicherungsschutz genossen habe bzw. hätte, aber auch prämienspflichtig gewesen sei (vgl. angefochtenes Urteil E. 3.3). Dem weiss der Beschwerdeführer nichts Wesentliches entgegen zu setzen. Er behauptet zwar, sich zeitweise im Ausland (Italien, Deutschland und Frankreich) aufgehalten zu haben. Abgesehen davon, dass er sich damit in Widerspruch zu den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz setzt (vgl. angefochtenes Urteil E. 3.3), hätten solche vorübergehende Aufenthalte alleine offensichtlich noch nicht genügt, um den Wohnsitz und die Krankenversicherungspflicht in der Schweiz zu beenden (vgl. Art. 1 KVV [SR 832.102] i.V.m. Art. 24 Abs. 1 ZGB).

E. 5

Insgesamt werden die Eingaben des Beschwerdeführers den gesetzlichen Begründungsanforderungen für Rechtsschriften an das Bundesgericht offensichtlich nicht gerecht. Auf die Beschwerde ist deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird dadurch gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.